

Sozialdemokraten in Sachsen-Anhalt

Dr. Katja Pähle, Fraktionsvorsitzende



SPD-Landtagsfraktion Sachsen-Anhalt · Domplatz 6 – 9 · 39104 Magdeburg

Lutherstadt Wittenberg
Herrn Oberbürgermeister
Torsten Zugehör
Lutherstraße 56
06886 Lutherstadt Wittenberg

Magdeburg, 16. April 2019

Änderung des Kommunalabgabengesetzes Ihr Schreiben vom 8.4.2019

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

vielen Dank für die Einladung in die Sitzung des Stadtrates der Lutherstadt Wittenberg. Leider kann am 24. April 2019 aus terminlichen Gründen kein Mitglied unseres Fraktionsvorstandes daran teilnehmen.

Ich möchte Sie jedoch über den Stand der Beratungen informieren. Der Entwurf der Koalitionsfraktionen für ein Zweites Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften soll nach derzeitigem Stand in der Sitzung des Landtages am 23. und 24. Mai 2019 beschlossen werden. Der Ausschuss für Inneres und Sport hat dafür eine vorläufige Beschlussempfehlung erarbeitet, die ich diesem Schreiben beifüge. Der Ausschuss wird sich in seiner Sitzung am 9. Mai 2019 noch einmal mit dem Entwurf befassen. Nach unserer Zielsetzung, die wir auch mit den Fraktionen von CDU und Grünen besprochen haben, sollen bei dieser Beratung noch Änderungsvorschläge zu den §§ 9 und 9a beschlossen werden, die ich ebenfalls beifüge.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Informationen weitergeholfen zu haben, und ich komme bei anderer Gelegenheit sehr gerne nach Wittenberg.

Mit besten Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Katja Pähle'.

Dr. Katja Pähle

Anlagen

SPD-Fraktion
im Landtag
von Sachsen-Anhalt
Domplatz 6 – 9
39104 Magdeburg

Sekretariat der
Fraktionsvorsitzenden:
Uta Tietze
Tel.: 0391 560-3019
Fax: 0391 560-3020

E-Mail: uta.tietze@spd.lt.sachsen-anhalt.de
www.katja-paehle.de
www.spd-lsa.de



mitten  drin

Änderungsantrag

- Entwurf -

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften

Gesetzesentwurf der Fraktionen CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN –
Drucksache 7/3491

Vorläufige Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport –
Vorlage 15 zu Drs. 7/3491

Änderungsvorschläge zur vorläufigen Beschlussempfehlung:

1. Nr. 2 zu § 1 wird wie folgt geändert:

Nach Buchstabe e wird folgender Buchstabe e/1 eingefügt:

e/1) Nach dem neuen Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Gemeinden, die ganz oder teilweise als Kur- oder Erholungsorte staatlich anerkannt sind, können in dem staatlich anerkannten Gemeindegebiet den Gästebeitrag unter der Bezeichnung „Kurtaxe“ erheben.“

Buchstabe f erhält folgende Fassung:

f) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.

2. Nr. 3 zu § 1 wird wie folgt geändert.

§ 9a wird gestrichen.



Vorläufige Beschlussempfehlung

an die mitberatenden Ausschüsse für Finanzen sowie für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf Fraktionen CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - **Drs. 7/3491**

Der Ausschuss für Inneres und Sport hat sich in seiner 32. Sitzung am 07.02.2019 mit dem vorgenannten Gesetzentwurf befasst und empfiehlt, den Gesetzentwurf in anliegender Fassung anzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 6 : 0 : 5

Hagen Kohl
Ausschussvorsitzender

Verteiler:

Ausschuss für Inneres und Sport
Ausschuss für Finanzen
Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung
Ministerium für Inneres und Sport
Ministerium der Finanzen
Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung
Fraktionen – Referent/Referentin
Landesrechnungshof
GBD
23

Gesetzentwurf Fraktionen CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drs. 7/3491

**Zweites Gesetz zur Änderung
kommunalrechtlicher Vorschriften.**

**Artikel 1
Kommunalabgabengesetz**

Das Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Landkreise und Gemeinden können zur Deckung ihres Aufwandes für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen leitungsgebundenen Einrichtungen Beiträge von den Beitragspflichtigen im Sinne des Absatzes 8 erheben, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen ein Vorteil entsteht, soweit nicht privatrechtliche Entgelte gefordert werden.“

vorläufige Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport

**Drittes Gesetz zur Änderung
des Kommunalabgabengesetzes.**

§ 1

Das Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch ___ Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

bb) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Für die erforderlichen Maßnahmen nach Satz 1 in Bezug auf Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen) erheben die Gemeinden solche Beiträge.“

cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

b) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

c) In Absatz 7 Satz 4 wird die Angabe „2 v. H“ durch die Wörter „zwei Prozentpunkten“ ersetzt.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 9
Gästebeiträge“

b) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Gemeinden können zur Deckung ihres Aufwandes einen Gästebeitrag erheben

1. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen,

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 9
Gästebeiträge“.

b) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Gemeinden können zur Deckung ihres Aufwandes einen Gästebeitrag erheben

1. unverändert

2. für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen sowie
3. für den beitragspflichtigen Personen im Sinne von Absatz 2 Satz 1 eingeräumte Möglichkeit, Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr kostenlos in Anspruch zu nehmen, auch wenn die Verkehrsleistungen im Rahmen eines Verkehrsverbundes im Sinne von § 8b Abs. 3 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt angeboten werden.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Beitragspflichtig sind alle Personen, die sich in den Gemeinden nach Absatz 1 oder in Teilen von ihnen zu Kur- oder Erholungszwecken oder allgemein touristischen Zwecken aufhalten, ohne dort eine alleinige Wohnung oder eine Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes zu haben, und denen die Möglichkeit

1. zur Benutzung der Einrichtungen, die dem Tourismus dienen,
2. zur Teilnahme an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen oder

2. unverändert

3. für **die** den beitragspflichtigen Personen im Sinne von Absatz 2 Satz 1 eingeräumte Möglichkeit, Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr kostenlos in Anspruch zu nehmen, auch wenn die Verkehrsleistungen im Rahmen eines Verkehrsverbundes im Sinne von § 8b Abs. 3 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt angeboten werden.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Beitragspflichtig sind alle Personen, die sich in den Gemeinden nach Absatz 1 oder in Teilen von ihnen zu Kur- oder Erholungszwecken oder allgemein touristischen Zwecken aufhalten, ohne dort eine alleinige Wohnung oder eine Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes zu haben, und denen die Möglichkeit

1. unverändert
2. unverändert

3. zur kostenlosen Inanspruchnahme von Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr geboten wird.“

bb) In Satz 2 wird das Wort „Zahlungspflichtig“ durch das Wort „Beitragspflichtig“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird das Wort „Zahlungspflicht“ durch das Wort „Beitragspflicht“ ersetzt.

d) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„In staatlich anerkannten Kur- und Erholungsorten ist das Gemeindegebiet, in dem sie einen Gästebeitrag erheben, durch die staatliche Anerkennung bestimmt. Gemeinden, die nicht als Kur- oder Erholungsorte staatlich anerkannt sind oder deren staatliche Anerkennung sich auf Gemeindegebietsteile beschränkt, bestimmen durch Satzung das Gemeindegebiet oder weitere Gemeindegebietsteile, in denen sie einen Gästebeitrag erheben, nach ihren örtlichen Verhältnissen.“

e) Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „zahlungspflichtigen“ durch das Wort „beitragspflichtigen“ ersetzt.

3. zur kostenlosen Inanspruchnahme von Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr

geboten wird.“

bb) unverändert

cc) unverändert

d) **Nach Absatz 2** wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„**(3)** In staatlich anerkannten Kur- und Erholungsorten ist das Gemeindegebiet, in dem sie einen Gästebeitrag erheben, durch die staatliche Anerkennung bestimmt. Gemeinden, die nicht als Kur- oder Erholungsorte staatlich anerkannt sind oder deren staatliche Anerkennung sich auf Gemeindegebietsteile beschränkt, bestimmen durch Satzung das Gemeindegebiet oder weitere Gemeindegebietsteile, in denen sie einen Gästebeitrag erheben, nach ihren örtlichen Verhältnissen.“

e) **Der bisherige** Absatz 3 wird **neuer** Absatz 4 und wie folgt geändert:

aa) unverändert

bb) In Satz 2 Halbsatz 1 werden die Wörter „die Kurtaxe“ durch die Wörter „den Gästebeitrag“ und in Satz 2 Halbsatz 2 werden die Wörter „der Kurtaxe“ durch die Wörter „des Gästebeitrages“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „die Kurtaxe“ durch die Wörter „der Gästebeitrag“ und die Angabe „Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.

f) Absatz 4 wird Absatz 5.

3. § 9a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 9a
Tourismusbeiträge“

bb) ___ **Satz 2 wird wie folgt geändert:**

aaa) In ___ Halbsatz 1 werden die Wörter „die Kurtaxe“ durch die Wörter „den Gästebeitrag“ ___ ersetzt.

bbb) ___ In ___ Halbsatz 2 werden die Wörter „der Kurtaxe“ durch die Wörter „des Gästebeitrages“ ersetzt.

cc) ___ **Satz 3 erhält folgende Fassung:**

„Dies gilt für die Inhaber der Sanatorien, Kuranstalten und ähnlichen Einrichtungen auch, soweit der Gästebeitrag von Personen erhoben wird, die diese Einrichtungen benutzen, ohne in der den Gästebeitrag erhebenden Gemeinde eine Unterkunft im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 zu haben.“

f) **Der bisherige** Absatz 4 wird Absatz 5.

3. § 9a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 9a
Tourismusbeiträge“.

b) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Gemeinden, die ganz oder teilweise als Kur- oder Erholungsorte staatlich anerkannt sind, können zur Deckung des Aufwandes, der ihnen aus der Erfüllung der in § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Aufgaben entsteht, einen Tourismusbeitrag erheben.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die betriebliche Tourismusabgabe“ durch die Wörter „Der Tourismusbeitrag“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Abgabepflicht“ durch das Wort „Beitragspflicht“ ersetzt.

d) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Die betriebliche Tourismusabgabe“ durch die Wörter „Der Tourismusbeitrag“ und das Wort „Abgabepflichtigen“ durch das Wort „Beitragspflichtigen“ ersetzt.

4. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe b werden die Wörter „; den Ehegatten im Sinne des § 15 der Abgabenordnung werden eingetragene Lebenspartner gleichgestellt“ gestrichen.

b) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Gemeinden, die ganz oder teilweise als Kur- oder Erholungsorte staatlich anerkannt sind, können zur Deckung des Aufwandes, der ihnen aus der Erfüllung der in § 9 **Abs. 1 Satz 1 Nrn.** 1 und 2 genannten Aufgaben entsteht, einen Tourismusbeitrag erheben.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die **B**etriebliche Tourismusabgabe“ durch die Wörter „Der Tourismusbeitrag“ ersetzt.

bb) unverändert

d) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Die **B**etriebliche Tourismusabgabe“ durch die Wörter „Der Tourismusbeitrag“ und **wird** das Wort „Abgabepflichtigen“ durch das Wort „Beitragspflichtigen“ ersetzt.

4. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe b **wird der Halbsatz** „; den Ehegatten im Sinne des § 15 der Abgabenordnung werden eingetragene Lebenspartner gleichgestellt“ **aufgehoben**.

- bbb) In Buchstabe c Doppelbuchst. aa Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Kommunalabgaben“ die Wörter „desselben Abgabepflichtigen“ eingefügt.
- ccc) In Buchstabe c wird nach dem Doppelbuchstaben bb folgender Doppelbuchstabe cc angefügt:
- „cc) Die Entscheidung nach § 30 Absatz 4 Nr. 5 Buchst. c trifft die Körperschaft, der die Abgabe zusteht.“
- ddd) Nach Buchstabe c wird folgender neuer Buchstabe d eingefügt:
- „d) über die Mitteilungen zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung und des Leistungsmissbrauchs § 31a,“.
- eee) Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe e.
- bb) Nummer 2 Buchstabe d wird wie folgt geändert:
- aaa) Nach der Angabe „71“ werden die Wörter „ohne die Wörter „oder eine Steuerhehlerei“ “ eingefügt.
- bbb) Nach der Angabe „75“ wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

- bbb) unverändert
- ccc) In Buchstabe c wird nach dem Doppelbuchstaben bb folgender Doppelbuchstabe cc angefügt:
- „cc) Die Entscheidung nach § 30 **Abs.** 4 Nr. 5 Buchst. c trifft die Körperschaft, der die Abgabe zusteht.“
- ddd) unverändert
- eee) unverändert
- bb) Nummer 2 Buchstabe d wird wie folgt geändert:
- aaa) Nach der **Zahl** „71“ werden die Wörter „ohne die Wörter „oder eine Steuerhehlerei“ “ eingefügt.
- bbb) Nach der **Zahl** „75“ wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

cc) In Nummer 4 Buchst. b Satz 3 wird die Angabe „§ 171 Abs. 4, 7 bis 14“ durch die Angabe „§ 171 Abs. 4, 7 bis 15“ ersetzt.

dd) In Nummer 5 Buchst. b) wird die Angabe „239 bis 240“ durch die Angabe „238 bis 240 mit der Maßgabe, dass die Höhe der Zinsen abweichend von § 238 Abs. 1 Satz 1 zwei Prozentpunkte über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches jährlich beträgt“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

5. In § 13a Abs. 5 Satz 4 wird die Angabe „2 v. H“ durch die Wörter „zwei Prozentpunkten“ ersetzt.

Artikel 2 Folgeänderungen

1. § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der Verordnung über die Heilfürsorge für Polizeivollzugsbeamte des Landes Sachsen-Anhalt vom 20. April 2012 (GVBl. LSA S. 135), geändert durch Verordnung vom 29. Mai 2013 (GVBl. LSA S. 259), erhält folgende Fassung:

„3. Gästebeiträge im Sinne von § 9 des Kommunalabgabengesetzes,“.

2. In § 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundesmeldegesetz vom 21. Juli 2015 (GVBl. LSA S. 369) wird jeweils das Wort „Kur-

cc) unverändert

dd) In Nummer 5 Buchst. b_ wird die Angabe „239 bis 240“ durch die Angabe „238 bis 240 mit der Maßgabe, dass die Höhe der Zinsen abweichend von § 238 Abs. 1 Satz 1 zwei Prozentpunkte über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches jährlich beträgt“ ersetzt.

b) unverändert

5. unverändert

§ 2

1. § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der Verordnung über die Heilfürsorge für Polizeivollzugsbeamte des Landes Sachsen-Anhalt vom 20. April 2012 (GVBl. LSA S. 135), **zuletzt** geändert durch **Artikel 14 Abs. 9 des Gesetzes** vom **13. Juni 2018** (GVBl. LSA S. 72, 117), erhält folgende Fassung:

„3. Gästebeiträge im Sinne von § 9 des Kommunalabgabengesetzes,“.

2. __ § 8 __ des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundesmeldegesetz vom 21. Juli 2015 (GVBl. LSA S. 369) wird __ **wie folgt geändert:**

taxe“ durch das Wort „Gästebeiträge“ ersetzt.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

a) In ___ **Absatz 1 Satz 1** ___ wird ___ **die Angabe** „Kurtaxe nach § 9 Abs. 1 bis 3“ durch **die Angabe** „Gästebeiträge nach § 9 Abs. 1 bis 4“ ersetzt.

b) **Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

„(2) In staatlich anerkannten Kur- oder Erholungsorten und in Gemeinden, in denen aufgrund einer Satzung Gästebeiträge erhoben werden, sind die besonderen Meldescheine der für die Erhebung der Gästebeiträge jeweils zuständigen Gemeinde zur Einsichtnahme vorzulegen, sofern dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.“

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.